



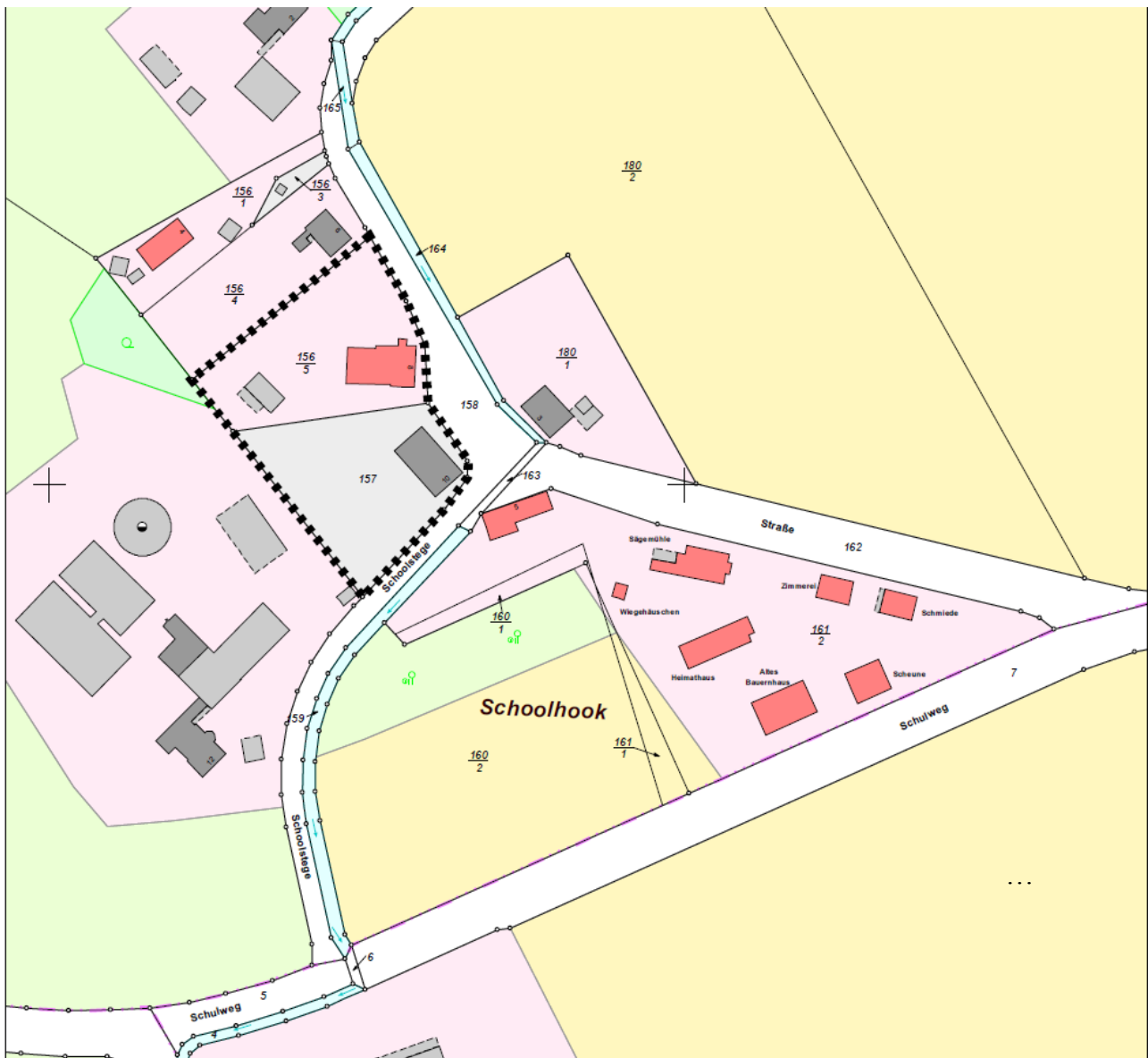
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 33 „Hof für Heimatpflege, Teil II“

I.

Der Rat der Gemeinde Itterbeck hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 33 „Hof für Heimatpflege, Teil II“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung mit artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse beschlossen.

Mit dieser Bauleitplanung möchte die Gemeinde Itterbeck insbesondere das denkmalgeschützte Ensemble auf dem erweiterten Gelände des Hofes für Heimatpflege städtebaulich absichern und unter Wahrung des Denkmalschutzes und Beachtung der „Erhaltungssatzung für den Bereich „Schoolhook“ angemessen fortentwickeln. Aktuell geplant ist die Errichtung eines Werkstattgebäudes einschl. Lagerhalle. Der ca. 5.000 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hof für Heimatpflege, Teil II“ ist aus der nachstehenden Übersichtskarte (schwarz umrandeter Bereich) ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung mit artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse kann während der Dienststunden im Gemeindebüro Itterbeck, Hauptstraße 11, Bürgerzentrum, 49847 Itterbeck und im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 42, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Itterbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Itterbeck vom 10.10.2014 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 19.11.2016 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Itterbeck, 19.11.2016

Gemeinde Itterbeck
Der Bürgermeister